



Num. XXXIII.

Verordnung wegen Berichtigung der gutherrlichen Gefälle,
Weinkäufe, Meierbriefe ic. von 1662.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wie daß die löbliche Stände von Ritter- und Landschaft sich höchlich beschweret, wes Gestalt die Coloni und Pachtleute ihren Gütern, an statt schuldiger Bezahls, höflicher Bezeigung und gebührenden Respects allerhand Molestias erwiesen, und mit unnützen Worten begegneten, und Uns unterthänig gebäeten, daß Wir solches gnädig zu remediiren geruhen wollen, und Wir dann solchem unterthänigen Suchen in Gnaden deferirt haben; also thun Wir hiemit allen Coloni und Pachtleuten ernstlich und bei willkürlicher Strafe anbefehlen, daß sie ihre Praestationes den Gutsheern zu rechter und im letzten publicirten Patent denominirter Zeit williglich entrichten, sich gegen dieselbige mit Worten und Werken bescheidenlich bezeigen, und allen gebührenden Respect ihnen erweisen solten, mit dem Anhange, da solches nicht geschicht, daß alsdamm auf des ein oder andern Gutsheern gebührendes Anhalten wider dieselbige mit ernster Bestrafung sol verfahren werden.

Nachdem

XXXIII. Verordn. wegen Bericht. der gutherrl. Gefälle ic. von 1662. 441

Nachdem mal auch die Stände sich beschweret, daß die Güter nicht zu rechter Zeit beweinkaufet, und dahero die Meierbriefe nicht abgefordert würden, und dann billig, daß solchen Klagen möge abgeholfen werden, so ist gleichfalls Unser ernster Wille und Befehl, daß allemal zu rechter Zeit die Weinkäufe von den Coloni und Eigenbehörigen gethätiget und entrichtet, und der Meierbrief innerhalb eines viertel Jahrs von denen, so ihn noch nicht von ihren Gutsheern empfangen, abgefordert, oder aber derjenige, so solches verwindschläget, an Unserm Hofgerichte gestraft werden sol.

Damit auch bei Unserer Amtstube den Gutsheern wider deren Colonos desto schleuniger möge geholfen werden, so wird Unsern Drossen und Beamten hiermit demandirt, daß sie obbemeldte Gutsheern nicht aufhalten, sondern ihnen wider ihre Debitores, ohne Abbruch der Ritterschaft sonst zustehenden Juris pignorandi, die hülfliche Hände bieten, ihnen zu dem Ihrigen, so weit sie dazu rechtmäßig befugt, zum schleunigsten nach aller Nützlichkeit, Einhalts der Polizei-Ordnung Tit. 33, vermöge eines mündlichen Berhhrs, verhelpen solten, alles bei Vermeidung Unserer höchsten Unnade, dem sie werden gehorsamlich nachleben. Gegeben den 9 August 1662.

(L.S.)

(L.S.)

III

Num. XXXIV.